

Lohnsteuer Teil , tabellarisch

Kirchensteuer

Berechnung bei privater Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei jedem Tabellenwert ist der jeweils bei der Berechnung der Vorsorgepauschale berücksichtigte Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers (BVSP) sowie der typisierte Arbeitgeberzuschuss (TAGZ) angegeben. Ab Tabellenwerten über (bei Jahrestabellen, sonst entsprechend anteilig) wird in den Kopfzeilen der Tabellenblätter dann nur noch der konstante Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung für von 3858 und der entsprechend konstante Arbeitgeberzuschuss von 3453 angegeben (Grund: Bemessungsgrenze). Zur Berücksichtigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung schreibt der PAP vor, dass zunächst beide Beträge (wenn ein Arbeitgeberzuschuss vorliegt, sonst nur BVSP) von der nachgewiesenen Basisprämie des Arbeitnehmers abzuziehen sind und die verbleibende Differenz dann vom zugrunde gelegten Lohn der Tabelle. Von diesem so geminderte Lohn ist die entsprechend tiefere Tabellenstufe zu suchen und davon die Steuer abzulesen, um so den vollen Krankenversicherungsbeitrag des AN zu berücksichtigen.

Beispiel vom BMF (aus PAP 2011)

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 50.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 9.600 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber. Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 6.194 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 3.953 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2011 3.552 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben $(9.600 \text{ Euro} - 3.953 \text{ Euro} - 3.552 \text{ Euro}) = 2.095 \text{ Euro}$, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von $(50.000 \text{ Euro} - 2.095 \text{ Euro}) = 47.905 \text{ Euro}$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 5.646 Euro.